



GEMEINDE SISIKON

Verordnung über das Weibelamt

vom

22.06.2026

Verordnung über das Weibelamt

Rechtsgrundlagen

Gestützt auf

- die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272),
- das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Sisikon

erlässt die Einwohnergemeinde Sisikon folgende Verordnung:

Art. 1 Wahl

Der Gemeindeweibel wird durch die Einwohnergemeindeversammlung gewählt.

Art. 2 Stellung

Der Gemeindeweibel nimmt seine Aufgaben nach aussen als neutrale Amtsperson wahr.

Art. 3 Aufgaben

Dem Gemeindeweibel obliegen folgende Aufgaben:

3.1 Zustellung amtlicher Dokumente, insbesondere auf Anordnung richterlicher Behörden.

3.2 Mitwirkung an offenen Gemeindeversammlungen als Stimmzähler.

3.3 Mitwirkung im Abstimmungsbüro gemäss Aufgebot.

3.4 Bei Bedarf Mitwirkung nach Weisung des Gemeindepräsidenten, des zuständigen Vorstehers oder des Gemeindeschreibers bei:

- Sicherung und Vollzug des Erbganges,
- Erstellung öffentlicher Inventare,
- Erbteilungen.

3.5 Bei Bedarf Mitwirkung an Versteigerungen nach Weisung des Gemeindeschreibers.

3.6 Waisenamtliche Bestandsaufnahmen nach Weisung des zuständigen Vorstehers oder des Gemeindeschreibers.

3.7 Besorgung weiterer amtlicher Verrichtungen nach Weisung des Gemeinderates.

3.8 Dienstleistungen als Gewährsperson im privaten Rahmen, insbesondere bei Wohnungsabnahmen oder Augenscheinen.

Art. 4 Kompetenzen

Dem Gemeindeweibel werden die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Kompetenzen übertragen. Amtshandlungen ausserhalb der ordentlichen Tätigkeit bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 5 Amtsgeheimnis

Der Gemeindevorsteher untersteht dem Amtsgeheimnis.

Art. 6 Entschädigung

- 6.1 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand zu 60.00 pro Stunde.
- 6.2 Die Mitwirkung im Abstimmungsbüro erfolgt ohne Entschädigung.
- 6.3 Für Aufträge kantonaler Behörden gilt die kantonale Gebührenordnung.

Art. 7 Weiterverrechnung privater Einsätze

Private Einsätze werden Dritten mit CHF 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Art. 8 Versicherung

Der Gemeindevorsteher ist durch die Gemeinde gegen Betriebsunfälle und Vermögensschäden versichert.

Art. 9 Disziplinarrecht

Bei grober Pflichtverletzung kann der Gemeinderat eine Einstellung verfügen. Die Entlassung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 22.06.2026 in Kraft. Frühere widersprechende Bestimmungen werden aufgehoben.

**Im Namen der
Einwohnergemeindeversammlung
Sisikon**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindevorsteherin: